



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.977/1-V/5/95

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	56-GE/19 P5
Datum:	1. SEP. 1995
Verteilt	4. 9. 95

St. Schiefbeck

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ermacorä

2942

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs- und
Meldegesetz 1982

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem i.G. genannten
Entwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

30. August 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Müller



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.977/1-V/5/95

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

1011 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ermacora

2942

551.306/14-VIII/1/95
6. Juli 1995

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs- und
Meldegesetz 1982;
Begutachtung

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf einer Novelle zum
Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. In Art. I Abs. 1 und im Einleitungssatz des Art. II sollte auch die Kundmachung des aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 30. November 1989 im Bundesgesetzblatt Nr. 90/1990 angeführt werden. Da das vorliegende Bundesgesetz bereits mehrfach geändert worden ist, könnte im Einleitungssatz auch nur die Fundstelle der letzten Änderung zitiert werden: "Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl.Nr. 546, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 383/1992, wird wie folgt geändert:".

- 2 -

Hinsichtlich der Kundmachung der Novelle im Bundesgesetzblatt ist im Lichte der legistischen Praxis anzumerken, daß mit der Novelle umgesetzte Rechtsakte aus dem Bereich der EG zusammen mit den Gesetzesmaterialien mit ihrer CELEX-Nr. angegeben werden sollten.

Ferner ist anzumerken, daß es zweckmäßig erscheinen könnte, in den Erläuterungen auf die Frage der Umsetzung der dort angesprochenen Richtlinie der EG sowie das Verhältnis des vorliegenden Gesetzes zu den anderen dort genannten Rechtsakten der EG näher einzugehen.

Wenn ein rückwirkendes Inkrafttreten - wie in Abs. 2 vorgesehen - überhaupt erforderlich ist, sollte das konkrete Datum (1.1.1995) angegeben werden.

2. Es fällt auf, daß § 1 des Entwurfs neben Definitionen auch weitergehende Verpflichtungen enthält (vgl. insb. Z 15, zweiter Satz). Aus legistischer Sicht wäre es wünschenswert, Legaldefinitionen in ein Gesetz nur dann aufzunehmen, wenn dies der Rechtsklarheit dient, und darüber hinaus eine Definition von daran anknüpfenden Normen systematisch zu trennen (vgl. Richtlinie 30 der Legistischen Richtlinien 1990).

Im Hinblick auf die aus § 1 Z 3 lit. c ersichtliche Formulierung "in der jeweils geltenden Fassung" wird bemerkt, daß nach Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990 eine generelle Verweisbestimmung zweckmäßig erscheint.

Zu § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz stellt sich die Frage, ob die Vorratspflicht des ersten inländischen Warenempfängers mit dem Recht der EG vereinbar ist; diesbezügliche Ausführungen in den Erläuterungen wären zweckmäßig. Dies gilt auch für § 4 Abs. 1 Z 3 letzter Halbsatz.

Hinsichtlich der von § 5 Abs. 2 vorgesehenen Ergänzung des bisherigen Gesetzestextes erscheint es zweckmäßig, die Z 3 und

- 3 -

4 - insbesondere auch deren Erfordernis - noch näher zu erläutern. Dies gilt auch für § 11 letzter Halbsatz des Entwurfs. Zu § 18 Abs. 5 und 6 fällt auf, daß aus systematischer Sicht von einer Untergliederung in Zahlen abzuraten ist (vgl. Richtlinie 111 ff der Legistischen Richtlinien 1990); es sollten neue Absätze angefügt werden.

Auch hinsichtlich der in § 18 Abs. 2 ff in Aussicht genommenen Neufassung des Kontrollsystems zur Erhebung der Importmengen stellt sich die Frage, ob diese Vorgangsweise mit dem Recht der EG vereinbar ist; eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen wäre zweckmäßig. Weiters geht der Verfassungsdienst davon aus, daß die in Aussicht genommene Novellierung in diesem Punkt mit dem Bundesministerium für Finanzen akkordiert ist. Im Hinblick auf die in Österreich übliche legistische Praxis sollte anstelle der Bezeichnung "Buchstabe" die Bezeichnung: "lit." verwendet werden.

Im Zusammenhang mit § 21 Abs. 1 ist anzumerken, daß die Bezeichnung "EE" im Gesetz entsprechend zu definieren wäre.

Die Verjährungsfrist in der Verwaltungsstrafbestimmung des § 22 beträgt ein Jahr und weicht daher von der Bestimmung des § 31 Abs. 2 VStG ab. Diese Abweichung ist im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG wohl nicht "erforderlich", wäre aber allenfalls in den Erläuterungen zu begründen. Gegen die dem Alternativvorschlag zu dem im Entwurf enthaltenen gerichtlichen Straftatbestand zugrundeliegende Überlegung der Abschöpfung einer Bereicherung besteht aus der Sicht des Verfassungsdienstes grundsätzlich kein Einwand; allerdings ist anzumerken, daß im Interesse der Übersichtlichkeit der letzte Halbsatz des ersten Satzes in die Einleitung vor Z 1 einbezogen werden sollte. Im übrigen wird davon ausgegangen, daß die Regelungen betreffend einen gerichtlichen Straftatbestand mit dem Bundesministerium für Justiz akkordiert sind. Im Zusammenhang mit § 22 sollten die Erläuterungen dahingehend ergänzt werden, welche Behörden diese verwaltungsstrafrechtlichen Regelungen vollziehen.

- 4 -

Zu Art. IV Abs. 1 ist zunächst zu bemerken, daß rückwirkende Strafbestimmungen verfassungsrechtlich unzulässig sind (Art. 7 EMRK). Darüberhinaus besteht ein Widerspruch zwischen dem ersten Satz und den folgenden Bestimmungen. Der Hinweis auf den Beitritt zur EU wäre durch das Datum zu ersetzen. Zum letzten Satz wird angemerkt, daß eine entsprechende Erklärung in den Erläuterungen zweckmäßig erschiene.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. August 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

